

AGB Praezisa Wärmemeßdienst Tetzner e. K. - i. d. Fassung 2008

I. Auftragsabwicklung

1. Die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Falls aus Gründen der Montage, Mess- oder Abrechnungstechnik, die nicht von Praezisa zu vertreten sind, die Erfüllung der Lieferverpflichtung unmöglich oder unzumutbar ist, steht Praezisa das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu.
2. Storniert der Auftraggeber vor Montage einen Auftrag, so hat er zur Abgeltung entstandener Kosten eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Kauf- und Mietaufträgen je nach Aufwand bis zu 30 % der Auftragssumme, bei Abrechnungsaufträgen 50 % der jährlichen Abrechnungskosten. Bei Mietaufträgen ist die Grundlage für die Höhe der Entschädigung der dem Mietpreis entsprechende Kaufpreis. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung.
3. Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen behält sich Praezisa vor, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
4. Ersatz- und Nachlieferungen werden jeweils zu den gültigen Listenpreisen berechnet.
5. Bei bauseitig durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind die Praezisa Einbauvorschriften und einschlägige DIN-Normen zu beachten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der Montage von Erfassungsgeräten diese entsprechend den DIN-Normen fest mit dem Heizkörper verbunden werden müssen.
6. Soweit Geräte der Eichpflicht unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Für den erforderlichen Austausch der Geräte nach Ablauf der Eichfrist bedarf es eines gesonderten Auftrages, sofern nicht ein entsprechender Eichservicevertrag besteht. Geräte und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Praezisa. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht gestattet. Der Auftraggeber darf über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Der Auftraggeber tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Waren an Praezisa zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Auf Verlangen von Praezisa gibt der Kunde die Abtretung dem Drittschuldner bekannt, erteilt Praezisa alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt die Unterlagen aus. Kommt der Auftraggeber mit seiner Bezahlung in Verzug, hat Praezisa das Recht, die gelieferten Geräte / Zubehör bis zu deren Bezahlung wieder an sich zu nehmen. Darüber hinaus ist Praezisa berechtigt, den Gegenstand von Leitungen und Befestigungen zu trennen. Ist der Gegenstand wesentlicher Bestandteil einer Sache des Auftraggebers geworden, so hat der Auftraggeber die Pflicht, eine Trennung zu dulden und den Gegenstand zurückzuübereignen.

II. Gewährleistung bei Gerätekauf und Abrechnung

1. Praezisa leistet Gewähr für ordnungsgemäße Warenlieferungen und Abrechnungen. Etwaige Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen seiner zuständigen Praezisa Niederlassung schriftlich mitzuteilen.
2. Sind unterschiedlich genutzte Mietbereiche vorhanden, ist nach HKVO eine Nutzergruppenabrechnung erforderlich. Für die Möglichkeit einer korrekten Vorerfassung der Verbrauchswerte der Nutzergruppen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für fehlerhafte Abrechnungen durch das Zugrundelegen von Hilfsmessungen, übernimmt Praezisa keine Haftung.

3. Die Gewährleistung umfasst die Nacherfüllung, d.h. die Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache, soweit Mängel im Material, in der Fabrikation oder bei der Montage durch Praezisa entstanden sind. Ist eine Abrechnung aus Gründen, die von Praezisa zu vertreten sind, fehlerhaft, wird Praezisa eine Berichtigung der Abrechnung kostenfrei vornehmen. Kommt Praezisa der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach bzw. ist diese nicht möglich, so kann der Auftraggeber wahlweise den Kaufpreis bzw. die Vergütung entsprechend mindern oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt.
4. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind alle Schäden, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, abnormale Beschaffenheit des Wassers bzw. nachträgliche Änderungen seiner Beschaffenheit, Eindringen von Fremdkörpern, Verschlämmung oder Verschmutzung, Abrosen durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwehbare, von Praezisa nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.
5. Für Schäden, die nicht an Geräten oder Abrechnungen selbst entstanden sind, haftet Praezisa aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die Praezisa arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Praezisa garantiert hat oder bei Mängeln an Geräten, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Praezisa auch bei grober Fahrlässigkeit nicht Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Praezisa haftet nicht für irgendwelche Sachschäden, die durch eine sachgerechte Montage und Demontage von Erfassungsgeräten entstehen.

III. Ablese- und Abrechnungsdienst

1. Der Abrechnungsdienst kann erst aufgenommen werden, wenn der Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt hat. Für deren Richtigkeit ist der Auftraggeber verantwortlich.
2. Für die Ablese-, Justierung und für den Austausch müssen die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein. Der Ablesetermin wird durch die Praezisa Niederlassung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
3. Alle Änderungen am Heizkörper (Reparatur, Austausch, Änderungen der Anzahl oder der Leistung) sowie sonstige Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen könnten (z.B. Anzahl der Wasseranschlüsse), sind der zuständigen Praezisa Niederlassung unverzüglich vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Für den jährlichen Kunden- und Abrechnungsdienst wird Praezisa die vorbereiteten Formular „Kostenaufstellung“ und „Nutzerliste“ dem Auftraggeber übersenden. Der Abrechnungsdienst kann nur durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber diese Formulare mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen ausgefüllt an seine zuständige Praezisa Niederlassung zurückgegeben hat. Kostenabgrenzungen müssen gesondert in Auftrag gegeben werden. Bei anderweitiger Übermittlung der vorgenannten Angaben, wie z.B. Datenaustausch oder Datenübermittlung auf elektronischem Wege, gelten gesonderte Bestimmungen. Praezisa wird eine Gesamtabrechnung pro Abrechnungseinheit und eine Einzelabrechnung für jeden Nutzer erstellen.

Vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen richtig und vollständig sind. Bei Unstimmigkeiten sind die Unterlagen zurückzugeben. Andernfalls haftet Praezisa nicht für darauf beruhende Fehler in der Abrechnung. Liegen Praezisa die zur Durchführung der Abrechnung notwendigen Angaben des Auftraggebers innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Ablese- bzw. nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraumes nicht vor, werden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Dienstleistungspreise berechnet.

IV. Online-Abrechnung

Praezisa stellt eine Funktionsfähige Software für die Abrechnung nach HKVO zur Verfügung und Praezisa übernimmt den Support. Für den Inhalt der Abrechnung übernimmt Praezisa keinerlei Haftung.

V. Energieausweis Energiepass

Praezisa erstellt entsprechend der rechtlichen Forderungen objektbezogene Energieausweise.

VI. Vertragskündigung

Der Ablese- und Abrechnungsdienst ist spätestens 3 Monate vor Beendigung des laufenden Abrechnungszeitraumes, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde, mit Wirkung für den folgenden Abrechnungszeitraum kündbar. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Mit der Beendigung des Ablese- und Abrechnungsdienstes endet für Praezisa die Verpflichtung, Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Praezisa hält die Abrechnungsunterlagen und -daten zwei Jahre ab Rechnungsdatum zur Verfügung. Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe dieser Unterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so vernichtet Praezisa diese Unterlagen.

VII. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist Praezisa berechtigt, Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen. Der Auftraggeber wird von der Umstellung auf Vorkasse schriftlich in Kenntnis gesetzt.
2. Bei mehrfachem Zahlungsverzug kann Praezisa Gerätermiet-, Eichserviceverträge und den Abrechnungsvertrag sofort fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Restmieten werden sofort in Rechnung gestellt. Ansparsummen aus Eichserviceverträgen werden verrechnet. Eine Abrechnung der Heiz- und Betriebskosten für den letzten vor dem Kündigungszeitpunkt liegenden Abrechnungszeitraum wird Praezisa gegen Vorkasse erstellen.

VIII. Allgemeines

Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn die betreffende Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

Die vom Auftraggeber mitgeteilten Daten werden zur Durchführung des Abrechnungsdienstes verarbeitet und gespeichert. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu Beweiswecken der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen 6 Wochen nach deren Übersendung schriftlich widerspricht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen vom Sinn und Inhalt am nächsten kommt.